

Anmeldeunterlagen Rosenmontagszug 2019

Lieber Rosenmontagszugteilnehmer und Interessenten,
wir begrüßen Sie ganz herzlich in der Session 2019 und würden uns freuen, wenn Sie an der Gestaltung des Rosenmontagszuges in Uckerath **aktiv** teilnehmen möchten und einen Beitrag zur Pflege des Brauchtums Karneval leisten.
Ein paar wenige Dinge sind zu beachten, damit die Vorbereitung und Durchführung zum reibungslosen und stimmungsvollen Erlebnis für alle Teilnehmer wird:

1. Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist kostenlos, jedoch sind einige formale Dinge zu erledigen und fristgerecht einzureichen.
 - Als Veranstalter sind wir verpflichtet, diese Unterlagen bei der Stadt Hennef rechtzeitig einzureichen, da sonst keine Genehmigung zur Teilnahme am Zug erteilt wird.
 - Und genau das wollen wir durch den fristgerechten und vollständigen Erhalt der Unterlagen sicherstellen und uns mit Ihnen auf eine schöne Fasteloovendzick konzentrieren.
2. Auch in diesem Jahr werden die besten Wagen und Gruppen prämiert.
 - Die Preisgelder wurden von der Kreissparkasse Köln, Gilgen's Tortenkutsche und Partyhaus Landsknecht zur Verfügung gestellt.
 - Zur Teilnahme sind nur Wagen und Gruppen berechtigt, die die Teilnahmeregeln gemäß dem beigefügten Merkblatt erfüllen und die Erfüllung der Kriterien und die Kenntnisnahme des Merkblattes durch Unterzeichnung eines Ausdrucks des Merkblattes bestätigen.
 - Ausgeschlossen sind Gruppen und Wagen der KG Remm-Flemm, KV Die Westerwaldsterne und der KG Bierth.

Wir wünschen allen Teilnehmern einen schönen Rosenmontagszug, viel Spaß und Freude, viele Zuschauer, tolles Wetter mit

Dreimol „Remm-Flemm“ und Uckerath – Alaaf

Alte Große Uckerather KG „Remm-Flemm“ von 1860 e.V.

Vorstand

Geschäftsstelle:

Westerwaldstraße 129, 53773 Hennef

Tel.: 0 22 48 – 44 65 08

Mobil: 0163 / 6979001

Email: vorstand@remm-flemm.de



Wir haben ergänzend folgende Unterlagen als Anlage zur Information und Beachtung beigefügt:

- Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevals- und Erntezüge
- Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

PS:

Zugteilnehmer die sich mit Unterlagen bei uns anmelden und auch an den Zügen in Eulenberg und Kölsch Büllesbach teilnehmen wollen, bitten wir um Übersendung einer Kopie der Anmeldeunterlagen an den jeweiligen Zugleiter:

Für Eulenberg Dirk Störmann Tel.: 02248-3860 Email: rastoermann@t-online.de

Für Kölsch-Büllesbach Sandro Gödtner: sandro.goedtner@mac.com

Folgende Unterlagen bitte bis **spätestens 16. Februar 2019** (gerne per Email) einreichen.

1. Anmeldeformular für Rosenmontagszug
2. Bestätigung des Vertreters/Verantwortlichen
3. Kopie vom Führerschein des/der Fahrer
4. Kopie vom Fahrzeugschein (Vor- und Rückseite, mit gültigem TÜV Stempel) für Zugfahrzeug bzw. Solo-Fahrzeug (z. B. Pkw)
5. Kopie vom Fahrzeugschein für Pkw-Anhänger mit gültigem TÜV Stempel bzw. Kopie der ABE für Lkw/landwirtschaftlichen Anhänger
6. Versicherungsbestätigung vom Versicherer des Zugfahrzeugs
 - Anhänger ist beim Zugfahrzeug mitversichert
 - Das Zugfahrzeug ist beim Einsatz im Karnevalssumzug versichert
7. Brauchtums TÜV für Anhänger (wenn keine ABE vorhanden)
8. Kopie mit Unterschrift vom Merkblatt „Teilnahmeregeln Prämierung“

Anmeldeformular Rosenmontagszug Uckerath 2019

Name der Gruppe

Motto

Anzahl/Art der
Fahrzeuge

Anzahl der Personen

(Kinder < 18 Jahre)

Erwachsene: _____ Kinder : _____

Musik auf dem Wagen

nein

ja

Lautsprecher nach:

vorne

hinten

falls Musik auf dem Wagen:

**GEMA-Gebühren sind bereits/werden
direkt bei der GEMA bezahlt**

nein

ja

Wir bitten um Anmeldung bei der GEMA
durch den Veranstalter und zahlen die
anfallenden Gebühren an den Veranstalter

(Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtanmeldung
erhöhte GEMA-Bußgelder fällig werden können, die wir
bei Fälligkeit an die jeweiligen Teilnehmer weiterbelasten werden)

ja

Verantwortlicher

Name, Vorname

Adresse

Straße, Ort

Erreichbarkeit

Telefon/Mobil

Email

Datum/Unterschrift

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich für mich selbst oder als Vertreter/Verantwortlicher meiner/meines Gruppe/Vereins **unterschriftsberechtigt** bin.

Ich habe alle Angaben für die Anmeldung zum Rosenmontagszug in Uckerath **ordnungsgemäß** dokumentiert und eingereicht.

Mir wurden die Anmeldeunterlagen ausgehändigt. Den Inhalt, insbesondere das „**Merkblatt Teilnahme Rosenmontag**“ und „**Teilnahmeregeln Prämierung**“ habe ich gelesen und verstanden. Die dort gemachten Angaben werde ich eigenverantwortlich meiner/meinem Gruppe/Verein als Multiplikator zur Kenntnis weiterreichen.

Für Gruppen mit Wagen:

Hiermit bestätige ich, dass keine baulichen Veränderungen nach dem Brauchtums TÜV an dem Fahrzeug vorgenommen und die zulässigen Maße und Gewichte eingehalten wurden.

Name der Gruppe

Name des Vertreters/Verantwortlichen

(Datum, Ort)

(Unterschrift des Vertreters/Verantwortlichen)

(Unterschrift des Veranstalters/Zugleiters)

Merkblatt Teilnahme Rosenmontag

Bitte unbedingt durchlesen!

- Die Gruppe, einschließlich der Fahrzeuge und/oder Anhänger dürfen am Rosenmontag nur in dem Rahmen teilnehmen, wie es zuvor in der Anmeldung dokumentiert wurde.
- Alle Wagen müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Personen unter die Fahrzeuge geraten können.
- Die Festwagen sind durch Wagenordner so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist.
Zu diesem Zweck sind je Festwagen **-6- Ordner von der teilnehmenden Gruppe** einzusetzen.
- Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von **25 km/h** und bei der Veranstaltung von **6 km/h** einzuhalten.
- Eine Personenbeförderung auf Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
- Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist.
- Es wird mit Rücksicht auf Schäden Dritter gebeten, nicht mit Apfelsinen oder ähnlich schweren Wurfgeschossen zu werfen, da hier keine Haftung besteht.
- Ebenfalls ist von der hiesigen Ordnungsbehörde untersagt Gegenstände zu verbreiten, die nicht vermodern oder das Kanalnetz verstopfen.
- Es dürfen nur Fahrzeuge und deren Anhänger am Zug teilnehmen, die den Bestimmungen der StVO, StVZO, Ausnahmeverordnung für Brauchtumpflege - einschließlich des neuen Genehmigungsverfahrens - entsprechen und dürfen eine **Gesamthöhe von -4- Metern nicht überschreiten**.
- Das Mindestalter für Führer von Zugfahrzeugen mit Anhänger beträgt **18 Jahren**.
- Den Fahrern der Fahrzeuge ist strengstens untersagt Alkohol zu sich zu nehmen. Außerdem ist es den Fahrern untersagt das Fahrzeug zu verlassen.
- Ferner werden die Fahrer angehalten, zu vorausfahrenden Fahrzeugen und Gruppen Anschluss zu halten, damit größere Lücken vermieden werden.
- Weiterhin ist es polizeilich und ordnungsbehördlich strengstens verboten, Alkohol an Personen unter 18 Jahren abzugeben.
- Für die einzelnen Gruppen und Fahrzeuge werden vom Zugleiter Nummern vergeben. Anhand dieser Nummer finden Sie ihren Aufstellungsplatz.
- Diese Wagennummern dürfen nicht getauscht werden.
- **Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten!**
Bei Zuwiderhandlung ist mit einem **Ausschluss** durch die Zugleitung oder der Polizei zu rechnen.
- **Grundsätzlich haftet(en) der(die) Teilnehmer(in) für alle Schäden, die durch Selbstverschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung und insbesondere durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, sofern Sie nicht bereits durch die Gesamtversicherung des Zuges abgedeckt sind.**
- Bei der Anmeldung zum Rosenmontagszug ist eine Bestätigung der Versicherung abzugeben, dass die Zugmaschine für den Rosenmontagszug sowie der Anhänger beim Versicherer mitversichert sind.
Wenn diese Bestätigung nicht vorliegt, kann keine Zulassung zur Teilnahme erteilt werden.

**Teilnahmeregeln für Rosenmontagszug Uckerath – Prämierung der besten Wagen/Gruppen
KG Remm-Flemm, KV Die Westerwaldsterne, KG Bierth**

- 1) Die Preise werden in 2 Kategorien vergeben:
Wagen:
 1. Preis € 400
 2. Preis € 200
 3. Preis € 100Gruppen:
 1. Preis € 300
 2. Preis € 150
 3. Preis € 50
- 2) Die Jury wird zusammengesetzt aus je 2 Mitgliedern der drei vorgenannten Vereine.
- 3) In jeder Kategorie entscheidet die Stimmenanzahl über die Platzierung. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Es werden in beiden Kategorien jeweils folgende Punkte von jedem Juroren vergeben:
 - 5 Punkte – Platz 1
 - 4 Punkte – Platz 2
 - 3 Punkte – Platz 3
 - 2 Punkte – Platz 4
 - 1 Punkt - Platz 5
- 5) Die an der Prämierung teilnehmenden **Gruppen/Wagen müssen** bei der Zugleitung **rechtzeitig und ordnungsgemäß** mit allen erforderlichen Unterlagen **angemeldet worden sein**. Dazu zählt auch die **Unterzeichnung einer Kopie dieses Merkblattes**.
- 6) Als Gruppe zählt eine Teilnehmergruppe ohne Wagen.
- 7) Als Wagen zählt eine Teilnehmergruppe mit Wagen. Bei dem Wagen muss es sich um einen zweiachsigen Anhänger handeln.
- 8) Die Auszahlung der Preisgelder erfolgt auf ein zu benennendes Bankkonto.
- 9) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ich habe als Vertreter/Verantwortlicher meiner Teilnehmergruppe dieses Merkblatt über die Teilnahmeregeln bei der Prämierung gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name der Gruppe

Name des Vertreters/Verantwortlichen

(Datum, Ort)

(Unterschrift des Vertreters/Verantwortlichen)

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge und Ernteumzüge

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf Zugfahrzeuge und Anhänger oder Lkw zurück, die zugelassen sind oder zumindest eine Betriebserlaubnis haben. Wollen Sie mit einem nicht zugelassenen Zugfahrzeug oder Lkw an der Veranstaltung teilnehmen, muss für den entsprechenden Zeitraum ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden. Zuvor ist jedoch hinsichtlich der Verkehrssicherheit eine Abnahme durch den TÜV vornehmen zu lassen, sofern kein Bericht über eine gültige Hauptuntersuchung vorgelegt werden kann. Darüber hinaus ist Versicherungsschutz nachzuweisen, der sich ausdrücklich auf die Teilnahme an der Veranstaltung beziehen muss. Eine Deckungskarte allein reicht hier nicht aus.

Hinweis:

Für Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h besteht seit 1961 eine Betriebserlaubnispflicht für Fahrzeuge über 3 t zul. Gesamtgewicht und seit 01.04.1976 auch für alle übrigen Anhänger. Von daher müssen alle nach diesem Zeitpunkt produzierten Anhänger über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Sollte diese nicht mehr nachgewiesen werden können – etwa weil sie verloren gegangen ist – kann eine Ersatzausfertigung vom Hersteller ausgestellt werden. Hierzu wird von der Zulassungsstelle auf Antrag und unter Nennung der Fahrgestellnummer eine Bescheinigung erteilt. Diese ist zusammen mit der Angabe weiterer feststellbarer Daten wie Typ, Lasten etc. beim Hersteller vorzulegen. Dieser erteilt dann eine Zweitschrift. Ist der Hersteller nicht mehr feststellbar oder nicht mehr erreichbar, kann beim TÜV eine Einzelabnahme durchgeführt werden. Die Zulassungsstelle erteilt unter Vorlage des erstellten Gutachtens eine neue Betriebserlaubnis.

3. Ohne dass bei einem Fahrzeug mit Betriebserlaubnis ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie
 - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m), Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreitet
 - Personen auf einem Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.) Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen. Die Trittpläche muss tritt- und rutschfest sein. Jede Person muss sich festhalten können.

Hinweis:

Für sonstige Fahrzeuge, hierzu zählen im Wesentlichen Lkw, werden analog die gleichen Vorschriften wie bei Zugmaschinen angewandt, das heißt ausreichender Versicherungsschutz muss insbesondere für die Personenbeförderung auf der Ladefläche von Lkw nachgewiesen werden.

In analoger Anwendung des § 21 StVO dürfen bis zu acht Personen auf der Ladefläche genommen werden. Eine besondere Ausnahmegenehmigung ist in derartigen Fällen nicht erforderlich.

Es gelten die gleichen Brüstungshöhen wie bei Anhängern. Werden die Maße der StVZO (Länge 12,00 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) überschritten, ist ein Gutachten gemäß § 19 StVZO erforderlich.

4. Versicherungsbestätigung

Besorgen Sie sich rechtzeitig bei der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges die Bestätigung, dass das Fahrzeug – gegebenenfalls mit Anhänger und zur Personenbeförderung - auch versichert ist, wenn es zu einem anderem als dem versicherten Zweck eingesetzt wird.

5. Wenn Ihr Brauchtumswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist, wenn der Anhänger einschl. Aufbauten, Wurfmaterial und zu befördernden Personen ein Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet und keine Betriebserlaubnis vorliegt.

Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht, die entgegen der rechtlichen Vorgaben nicht über eine funktionsfähige Bremsanlage verfügen, können am Umzug nicht teilnehmen. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.

Hinweis:

Nach Auskunft des TÜV ist es in den meisten Fällen technisch und mit relativ geringem finanziellen Aufwand möglich, Anhänger mit einer Bremsanlage nachzurüsten. Sollte dies bei Ihrem Fahrzeug der Fall sein, empfehlen wir im Interesse der Verkehrssicherheit, aber auch im eigenen Interesse und der aller Teilnehmer, eine solche Nachrüstung vornehmen zu lassen.

6. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

7. Für kurzentschlossene Wagenbauer:

Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben. Bei zusätzlichen Fragen bekommen Sie Auskunft beim Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises

02241 / 13 2040 Herr Anselment

02241 / 13 2062 Herr Wager

E-Mail: albert.wager@rhein-sieg-kreis.de

Merkblatt

über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen Stand 01.01.2009

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmereverordnung) fallen, d.h. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter

1. ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER OHNE BISHERIGE ZULASSUNG BZW. BETRIEBSERLAUBNIS

a) Hier ist in jedem Fall ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu erstellen.

b) Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich. (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers).

2. ZUGELASSENE BZW. MIT BETRIEBSERLAUBNISSEN VERSEHENE ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder

b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder

c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

a) an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder

b) für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen / des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 beigefügtes Merkblatt der amtlich anerkannten Sachverständigen Krafftahrt GmbH, Anlage I)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen!

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird
Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen / Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II) erforderlich!

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der FZO/StVZO/StVO, d.h. die Anforderlichkeit eines amtlich anerkannten Sachverständigen-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen!
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich i.d.R. nach der vom amtlich anerkannten Sachverständigen vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung oder für die Session!
Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer!

Hinweis:

Zurzeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben keine Gültigkeit mehr.

3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgegebene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeugen zu treffen.

4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.

5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziffern I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.

6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung!

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten! (sei denn, im Gutachten ist eine andere Höchstgeschwindigkeit bei der Anfahrt vermerkt).

8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet!

9. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz.-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen!

10. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei!

11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

A N L A G E 1

Ich rege an, dass in die Genehmigung von Brauchtumsveranstaltungen gem. § 29 StVO folgende Auflagen übernommen werden:

1. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der Genehmigungsbehörde vom

Veranstalter folgende Aufstellung vorzulegen:

- a) Zugwagen Nummer
- b) Kennzeichen der Zugmaschine
- c) Gutachten vorgelegt ja/nein

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, lassen Sie (Veranstalter/Antragsteller) sich durch die Unterschrift eines Verantwortlichen bestätigen, dass das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten vorgelegt wurde, lassen Sie sich ebenfalls durch die Unterschrift eines Verantwortlichen bestätigen, dass für das Fahrzeug eine gültige Betriebserlaubnis besteht.

2. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max. Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägliche Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.

3. Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vorgelegten Gutachten, den Betriebserlaubnissen bzw. den Auflagen dieser Genehmigung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

ANMERKUNGEN UND AUSZÜGE AUS DEM VERKEHRSBLATT (HEFT 15-2000) UND DEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN, DIE FÜR ANHÄNGER ZUM EINSATZ AUF BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN (KARNEVAL) ANWENDUNG FINDEN

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen amtlich anerkannten Sachverständigen-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sog. Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf + 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene amtlich anerkannte Sachverständigen-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1.000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und

Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte i.S. der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden..... max. 500 mm

Abstand der Stufen..... max. 400 mm

Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen..... mind. 80 mm

Fußraumtiefe..... mind. 150 mm

Auftrittsbreite der Stufen..... mind. 300 mm

Grifflänge mind. 150 mm

Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe..... mind. 900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden max. 500 mm

Abstand der Sprossen max. 280 mm

Auftrittstiefe der Sprossen..... mind. 20 mm

Fußraumtiefe mind. 150 mm

Holmabstand mind. 300 mm

Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe..... mind. 1000 mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

Legende:

amtlich anerkannte Sachverständige= TÜV, Dekra, GTU, KUS